



## **Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn**

### **zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet**

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 19 Abs. 1 S. 2 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für das Anbahnen, Anbieten, Ausüben und die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt im Sinne von § 2 Abs. 1 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) gelten außerhalb des Betriebs von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie der sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Abs. 3 ProstSchG folgende Regelungen:
  - a) Die Regelungen des § 14 Abs. 3 CoronaVO gelten entsprechend. Das bedeutet:
    - In der Basisstufe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO ist die Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistungen nicht immunisierten Personen nur nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises erlaubt.
    - In der Warnstufe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO ist die Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistungen nicht immunisierten Personen nur nach Vorlage eines negativen PCR-Testnachweises erlaubt.
    - In der Alarmstufe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 CoronaVO ist die Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistungen nicht immunisierten Personen nicht erlaubt.
  - b) Für Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, gilt die Testpflicht nach § 18 CoronaVO. Das bedeutet: Nicht immunisierte Personen sind in der Warn- und Alarmstufe verpflichtet, zweimal pro Woche eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov2 mittels eines Antigen-Schnelltests vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind 4 Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich zu machen.
  - c) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 CoronaVO. Es gelten die in § 3 Abs. 2 CoronaVO genannten Ausnahmen. Zu den Ausnahmen zählt, wenn die zu erbringende Dienstleistung dies erfordert.



- d) Personen, die die sexuelle Dienstleistung anbahnen und/oder ausüben, haben eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen (Kontaktdatenerhebung). Die Kunden sind verpflichtet, zutreffende Angaben zu machen.
  - e) Personen, die die sexuelle Dienstleistung ausüben, haben eine ausreichende Anzahl an medizinischen Masken mitzuführen, damit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Ziffer 1 c) dieser Verfügung erfüllt werden kann; insbesondere ist nach jedem Kundenwechsel eine neue medizinische Maske zu verwenden, soweit keine Ausnahmen im Sinne der Ziffer 1 c) gelten. Ferner sind von ihnen geeignete Desinfektionsmittel mitzuführen, so dass nach jeder sexuellen Dienstleistung eine regelmäßige Desinfektion von betroffenen Oberflächen, Gegenständen und Händen erfolgen kann.
2. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1.a) bis 1.d) dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250 € angedroht.
  3. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn vom 20.08.2021 zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet wird aufgehoben.
  4. Diese Allgemeinverfügung ist am 17.09.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) bereitgestellt worden und gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie wird am 18.09.2021 wirksam und ist bis zum 18.10.2021 befristet. Soweit erforderlich kann die Frist verlängert oder eine entsprechende Allgemeinverfügung erneut erlassen werden.

## **I. BEGRÜNDUNG**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen können zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.

Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6, 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.



Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten, bei hoher Konzentration von infektiösen Aerosolen in der Raumluft), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25.03.2020 erstmalig eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) festgestellt (BT-PlPr. 19/154, S. 19169C) und zuletzt am 25.08.2021 festgestellt, dass diese epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht (BT-PlPr. 19/238, S. 31076C).

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 namentlich die in § 28a Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen; letztmals am 15.08.2021. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt.

Trotz fortschreitenden Impfungen ist die Infektionslage weiterhin nicht stabil. Die Infektionszahlen steigen seit Anfang August bundes- und landesweit und auch im Stadtkreis Heilbronn wieder deutlich an. In Heilbronn stellt sich die Entwicklung seit 06.09.2021 wie folgt dar:



| Stand      | Fallzahl LGA | Neu LGA | Summe letzte 7 Tage | Inzidenz |
|------------|--------------|---------|---------------------|----------|
| Di. 07.09. | 9472         | 26      | 144                 | 113,9    |
| Mi. 08.09. | 9512         | 40      | 145                 | 114,7    |
| Do. 09.09. | 9552         | 40      | 167                 | 132,1    |
| Fr. 10.09. | 9582         | 30      | 174                 | 137,6    |
| Sa. 11.09. | 9627         | 45      | 184                 | 145,3    |
| So. 12.09. | 9652         | 25      | 203                 | 160,4    |
| Mo. 13.09. | 9656         | 4       | 202                 | 159,7    |
| Di. 14.09. | 9686         | 30      | 203                 | 160,5    |
| Mi. 15.09. | 9730         | 44      | 206                 | 162,9    |
| Do. 16.09. | 9774         | 44      | 202                 | 159,7    |

Diese „vierte Welle“ geht weit überwiegend auf eine Ausbreitung des Virus unter Ungeimpften zurück, wie die Ausweisung des LGA in seinen Lageberichten der 7-Tage-Inzidenzen getrennt nach vollständig Geimpften und nicht vollständig Geimpften zeigen. Auch bei den Krankenhauseinweisungen und auf den Intensivstationen spiegelt sich dies wieder. Die Prognosen des LGA zur Entwicklung der Covid-19-Fälle auf den Intensivstationen lassen erwarten, dass ohne Gegenmaßnahmen erneut eine Überlastung der Krankenhäuser droht. Es sind daher weiterhin Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 erforderlich.

### **Begründung zu Ziffer 1:**

In der aktuellen CoronaVO des Landes vom 15.09.2021 ist der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Abs. 3 ProstSchG geregelt. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er eine Prostitutionsstätte betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt hingegen nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Die Ausübung der Prostitution auf eigene Rechnung durch sogenannte „Selbstständige“, was z. B. im sogenannten Straßenstrich oder bei der aufsuchenden Prostitution in Hotels oder in Wohnungen üblich ist, ist daher von den Regelungen der CoronaVO nicht erfasst. Dies hat zur



Konsequenz, dass die Prostitutionsausübung durch Selbstständige keinen Hygienevorgaben wie z.B. Hygienekonzept, Test-, Impf- oder Genesenennachweise und Datenerhebung von Kunden unterliegt.

Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar. Die Landesregierung begründet die Differenzierung mit dem Schutz der Intimsphäre. Das überzeugt nicht. Das Anbieten sexueller Dienstleistungen gegen Entgelt ist sowohl im Rahmen eines Gewerbes, das einem Erlaubnisverfahren unterliegt als auch in selbständigen Formen eine Erwerbstätigkeit. Prostitution auf dem „Straßenstrich“ hat genauso viel oder wenig mit persönlicher Intimsphäre zu tun, wie Prostitution in einer als Gewerbe einzustufenden Prostitutionsstätte. Zudem bestehen im Bereich der „selbständigen“ Prostitutionsausübung erhebliche Grauzonen, in denen Dritte in das Angebot der Prostituierten organisatorisch eingebunden sind und die Prostituierten eben nicht ausschließlich „auf eigene Rechnung“ arbeiten. Auch in diesem Bereich der Prostitution bestehen teilweise ähnliche Strukturen, wie in dem Erlaubnisverfahren unterliegenden Gewerbe.

Die Infektionsgefahren bestehen für die Prostituierten und ihre Kunden bei der selbständigen Form der Prostitutionsausübung in gleicher Weise wie im Rahmen der gewerblichen Prostitution. Hinzu kommt, dass bei der selbständigen Prostitution kein Betreiber verantwortlich ist, der bereits als Bedingung für die Betriebseröffnung einer Prostitutionsstätte, Hygienevorgaben des ProstSchG umzusetzen hat und der auch für die Umsetzung und Kontrolle der Hygienevorgaben der CoronaVO verantwortlich ist. Hierdurch besteht ein gewisser Kontrolldruck zwischen Betreiber und Beschäftigten auf Einhaltung der Vorgaben CoronaVO bei Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, da diese andernfalls mit einer Schließung des Betriebs rechnen müssen. Dieser Kontrolldruck entfällt hingegen, wenn Selbstständige auf eigene Rechnung dieser Tätigkeit nachgehen. Infektionsrisiken sind daher im Bereich der selbständigen Prostitution tendenziell höher.

Die Umsetzung von Hygienevorgaben ist aber nach wie vor notwendig, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus bei infizierten Prostituierten oder ihren Kunden mittels Ansteckung zu vermeiden. Es sind daher auch für die „selbständige“ Prostitution vergleichbare Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-Cov-2 erforderlich, wie im Prostitutionsgewerbe.

Die Regelungen unter Ziff. 1 sind an die Vorgaben der CoronaVO für das Prostitutionsgewerbe angelehnt. Sie wurden zur besseren Verständlichkeit aufgelistet, statt lediglich auf eine entsprechende Anwendung CoronaVO zu verweisen und an die Besonderheiten der selbständigen Prostitution angepasst.

**Ziff. 1.b)** hat feststellenden Charakter, da die Testpflicht nach § 18 CoronaVO für Beschäftigte und Selbstständige mit Kontakt zu Externen auch für das Prostitutionsgewerbe und die selbständigen Prostituierten unmittelbar gelten. Um Missverständnissen vorzubeugen wird diese Pflicht in der Allgemeinverfügung feststellend wiederholt.



Die Verwendung von medizinischen Masken und Desinfektionsmitteln (**Ziff. 1 e**) können zu einer Verringerung des Ansteckungsrisikos beim Kundenkontakt oder bei der Ausübung sexueller Dienstleistungen beitragen. Daher sind diese Mittel, die einfach zu beschaffen sind, entsprechend mitzuführen und einzusetzen. Bei der gewerblichen Prostitution sind vergleichbare Regelungen in den verbindlich zu erstellenden Hygienekonzepten enthalten.

In dieser angepassten Form sind die Regelungen zur Vermeidung von Ansteckungen der Prostituierten und ihrer Kunden mit dem Virus SARS-Cov-2 sowie durch Prostitution geeignet, erforderlich und angemessen.

### **Begründung zu Ziffer 2 (Zwangsgeldandrohung)**

Die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250 EUR für jede Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1.a) bis 1.d) dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die genannten Verbote durchzusetzen zu können. Ein anderes Zwangsmittel ist nicht tauglich, der Gefahr vorzubeugen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das am wenigsten belastende Zwangsmittel dar.

Das Zwangsgeld kann so lange wiederholt festgesetzt und erhöht werden, bis der geforderte Zustand hergestellt ist. Außerdem kann nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Zwangshaft verhängt werden, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist.

Hingegen ist die Androhung eines Zwangsgeldes bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 zunächst entbehrlich, zumal Verstöße gegen entsprechende Regelungen in Hygienekonzepten nach der CoronaVO nicht bußgeldbewehrt sind.

### **II. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **III. Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.



#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

#### **V. Hinweise**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 17.09.2021

Stadt Heilbronn

Ordnungsamt

Gesundheitsamt

Dr. Kristine Pohlmann

Amtsleiterin

Dr. Peter Liebert

Amtsleiter